presserat

Die „Kalaschnikow“ war nur ein Nachbau

Leser werden erst im Text über Harmlosigkeit der „Waffe“ informiert

Eine Regionalzeitung berichtet online über einen Vorfall in einer Stadt des Verbreitungsgebietes. Danach sei ein betrunkener Mann mit einer Kalaschnikow (Schnellfeuergewehr russischer Bauart) durch die Gegend gelaufen. Die Zeitung habe den Beitrag auch über Facebook verbreitet. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Facebook-Meldung sowie die Überschrift des Beitrages, in der die Passage „Betrunkener Mann läuft mit Kalaschnikow durch (…)“ enthalten gewesen sei. Die Berichterstattung schüre Panik, da der Leser nicht erfahre, dass es sich bei der „Kalaschnikow“ um einen Nachbau bzw. eine Attrappe gehandelt habe. Der General Manager Digital der Zeitung teilt mit, dass sich nach dem Vorfall mehrere Personen bei der Polizei gemeldet hätten, weil ein Mann öffentlich mit einer Waffe unterwegs gewesen sei. Für diese Leute sei nicht erkennbar gewesen, ob es sich um eine echte Kriegswaffe oder um einen Nachbau gehandelt habe. Die Überschriften gäben diesen Eindruck wieder. Die Zeitung weise den Vorwurf zurück, dass die Redaktion die Überschrift gewählt habe, „um Panik zu schüren“. Dennoch werde die Redaktion den Artikel zum Anlass nehmen, noch einmal die Betitelung von Artikeln und ihre mögliche Wirkung kritisch zu hinterfragen.

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Der bei Facebook veröffentlichte Anreißer gibt den Sachverhalt nicht korrekt wieder. Die Nutzer werden nicht darüber informiert, dass es sich bei dem „Sturmgewehr“ lediglich um einen Nachbau und nicht um eine funktionsfähige Waffe handelt. Das erfahren sie erst, wenn sie den Artikel lesen. Den auf der Website veröffentlichten Artikel kritisiert der Beschwerdeausschuss nicht, da schon im ersten Satz darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine reine Deko-Waffe gehandelt habe.

Aktenzeichen:0405/18/2
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis